

Stefanie Kemme

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 16.12.2015 bis zum 31.3.2016 veröffentlichten, rechtspsychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggfs. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist.

I. Schuldfähigkeit

1 Schuldfähigkeit bei „isolierem Beziehungswahn“

BGH, Urt. v. 11.11.2015 – 5 StR 259/15 (LG Hamburg); BeckRS 2015, 19649

Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein „isolierter Beziehungswahn“ die Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB erfüllt, ist die bloße Feststellung der Diagnose ohne weitere nachvollziehbare Darlegungen zur Einordnung der Störung in den Kreis psychischer Störungen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit für die Beurteilung der Schuldfähigkeit nicht aussagekräftig.

Aus den Gründen:

... 3. Das Urteil hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Gegen die Schuldfähigkeitsprüfung des SchwurGer. bestehen durchgreifende Bedenken.

a) Der GBA hat in seiner Antragschrift insoweit Folgendes ausgeführt:

„Die Diagnose der isolierten Wahnstörung i. S. eines Beziehungswahns wird im Urteil nicht näher klassifiziert. Die gewählte Formulierung lässt auch offen, welches Eingangskriterium des § 20 StGB erfasst sein soll. Zwar ist die krankhafte seelische Störung ausdrücklich benannt; jedoch ist wegen der sich daran anschließenden Formulierungen unklar, ob die StrK tatsächlich (begründet) von diesem Eingangskriterium ausgeht.

Dem Kontext des Urteils lässt sich allenfalls entnehmen, dass eine exogene Psychose als Unterfall der krankhaften seelischen Störung wohl nicht in Betracht kommt, eben-

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-2-228

so wenig wie eine akute Intoxikationspsychose. Von Relevanz wäre mithin allenfalls eine endogene Psychose als Unterfall der krankhaften seelischen Störung. Diese könnte aus dem Formenkreis der Schizophrenie stammen, aber auch aus einer bipolaren Störung mit Wahnsymptomen oder affektiven Psychosen resultieren. Insoweit kommt jedoch auch eine ‚andere seelische Abartigkeit‘ i. S. des § 20 StGB in Betracht, wobei der Beziehungswahn dann allein auf wahnhaftem Erleben und wohl nicht auf der Persönlichkeitsstörung beruhen würde. In einem derartigen Fall wäre jedoch zwingend die Frage nach dem Tatvorsatz und der Unrechtseinsicht zu diskutieren gewesen. Daran fehlt es hier.

Das dargelegte Störungsbild, vor allem die Betonung des wahnhaften Erlebens, aber auch die Beschreibung des Zustandsbildes des Angekl. in der Untersuchungshaft hätten Anlass zu der Erörterung geboten, ob die Diagnose den geistig-seelischen Zustand des Angekl. hinreichend zutreffend beschreibt. So tritt ein Beziehungs- und Beeinträchtigungswahn häufig als Begleitsymptom einer anderen psychiatrischen Störung, wie der Schizophrenie oder anderen Formen des paranoiden, wahnhaften Erlebens auf. Hier bleibt allerdings völlig im Dunkeln, ob es sich bei dem diagnostizierten ‚isolierten Beziehungswahn‘ um eine eigenständige (paranoide) Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F 60.0) handelt oder um einen Ausschnitt einer paranoiden Psychose (ICD-10 F 22.0) oder einer (paranoiden) Schizophrenie (ICD-10 F 20.0), Diagnosen, die sich zum Teil gegenseitig ausschließen. Das lässt insgesamt besorgen, dass die Art der Störung und damit auch der Schweregrad und ihr Einfluss auf die Schuldfähigkeit unzutreffend beurteilt worden sind.

Gerade wenn krankhafte ‚Wahnsysteme‘ festgestellt sind, steht der Beeinträchtigung oder gar Aufhebung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ein ‚folgerichtiges‘, ‚zielgerichtetes‘ Verhalten regelmäßig indiziell nicht entgegen, weil die Aufhebung der inneren Sinnstruktur nicht regelmäßiges Kennzeichen wahnhaften Erlebens ist. Insgesamt erfassen diese Störungen eine große Bandbreite von Ausprägungen und Schweregraden. Daher ist die bloße Feststellung einer Diagnose ohne weitere nachvollziehbare Darlegungen zur Einordnung der Störung in den Kreis psychischer Störungen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit für die Beurteilung der Schuldfähigkeit nicht aussagekräftig.

Besonders deutlich wird dies angesichts der weiteren Beschreibungen des psychischen Zustandsbildes des Angekl. bei der Tat: Der Angekl. wollte J W in einem ‚durch seine Störung bedingten aggressiven Impulsdurchbruch‘ vernichten, wobei das Tötungsgeschehen ‚raptusartig durch die Wahnstörung ausgelöst‘ war. In den Feststellungen ist der Angekl. insoweit als ‚rasend vor wahnhaft bedingter Wut‘ beschrieben. Angesichts dieser Zustandsbeschreibungen genügt es nicht, schlicht zu behaupten, die Steuerungsfähigkeit des Angekl. sei nicht aufgehoben gewesen. Die Frage nach der Einsichtsfähigkeit des Angekl. wird gar nicht gestellt, geschweige denn erörtert. Das Urteil ist auch insoweit lückenhaft und nicht nachvollziehbar.“

b) Der Senat tritt dem bei. Allerdings wird der Schwerpunkt der Schuldfähigkeitsprüfung u. a. wegen Äußerungen des Angekl. nach der Tat, die auf eine erhaltene Unrechtseinsicht hindeuten, bei der Steuerungsfähigkeit liegen. Die Sache bedarf wegen

der rechtsfehlerhaften Erörterung der Schuldfähigkeit auch hinsichtlich des Maßregel-
ausspruchs neuer Verhandlung und Entscheidung. Die Zuziehung eines anderen
psychiatrischen Sachverständigen liegt nahe. ...

2 Sexualpräferenz und Schuldfähigkeit

*BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – 3 StR 407/15 (LG Mönchengladbach); BeckRS 2016,
00808*

Steht für die Beurteilung der Schuldfähigkeit eine von der Norm abweichende sexuelle
Präferenz im Vordergrund, muss diese den Täter im Wesen seiner Persönlichkeit so
verändert haben, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hem-
mungen aufbringt, sondern bei der Begehung der Sexualtaten aus einem starken, mehr
oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus handelt. Die Steuerungsfähigkeit kann
demzufolge etwa dann beeinträchtigt sein, wenn die abweichenden Sexualpraktiken zu
einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende
Befriedigung, zunehmende Frequenz, durch Ausbau von Raffinements und durch ge-
dankliche Einengung auf diese Praktiken auszeichnet.

Aus den Gründen:

...2. Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hält
rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Kranken-
haus gemäß § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen beson-
ders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf daher nur
dann angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei
der Begehung der Anlasstaten aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder
vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Daneben muss eine
Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, der Täter werde infolge seines fort dau-
ernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen; die zu erwarten-
den Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen. Die erfor-
derliche Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlich-
keit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwi-
ckeln (st. Rspr.; vgl. BGH Beschl. v. 5.6.2013 – 2 StR 94/13, juris Rn. 5; v. 24.10.2013 –
3 StR 349/13, juris Rn. 5). Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungsvoraus-
setzungen ist der Tatrichter auch verpflichtet, die wesentlichen Umstände in den Ur-
teilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt
wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

b) Durch die angefochtene Entscheidung wird bereits die vom LG angenommene
erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Angekl. bei der Tatbegehung nicht
belegt.

Die Feststellungen beschränken sich auf die Benennung der beiden als gegeben angesehenen Diagnosen. Im Rahmen der Beweiswürdigung wird das Gutachten des Sachverständigen referiert. Danach bestehe beim Angekl. eine „Pädophilie des nicht ausschließlichen Typs“. Der von ihr ausgehende Drang, sexuelle Kontakte zu Kindern zu finden, führe allein noch nicht zu einer erheblichen psychopathologischen Beeinträchtigung. Diese ergebe sich erst aus dem Zusammentreffen mit der bei dem Angekl. bestehenden schizoiden Persönlichkeitsstörung, gekennzeichnet durch „emotionale Kälte, Distanziertheit und eingeschränkte Affektivität mit Beeinträchtigung der emotionalen Schwingungsfähigkeit sowie eingeschränkte Empathiefähigkeit“.

Mit diesen im Allgemeinen verbleibenden Darlegungen ist nicht ausreichend erklärt, dass sich der Angekl. im Zeitpunkt der Tat in einem Zustand gesichert eingeschränkter Schuldfähigkeit befand.

Im Ansatz zutreffend ist das LG davon ausgegangen, dass die Diagnose einer Pädophilie für sich genommen kaum Aussagekraft für das Vorliegen des vierten Eingangsmerkmals der §§ 20, 21 StGB („schwere andere seelische Abartigkeit“) und erst recht nicht für die Überzeugung von einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit hat (vgl. hierzu BGH Beschl. v. 7.2.2004 – 4 StR 574/03, NStZ-RR 2004, 201; Urt. v. 10.3.2004 – 4 StR 563/03, StV 2005, 20; Beschl. v. 6.7.2010 – 4 StR 283/10, NStZ-RR 2010, 304, 305; Beschl. v. 10.9.2013 – 2 StR 321/13, NStZ-RR 2014, 8 (nur Ls)). Steht für die Beurteilung der Schuldfähigkeit eine von der Norm abweichende sexuelle Präferenz im Vordergrund, muss diese den Täter im Wesen seiner Persönlichkeit so verändert haben, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufbringt, sondern bei der Begehung der Sexualtaten aus einem starken, mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus handelt. Die Steuerungsfähigkeit kann demzufolge etwa dann beeinträchtigt sein, wenn die abweichenden Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz, durch Ausbau von Raffinements und durch gedankliche Einengung auf diese Praktiken auszeichnet (BGH Beschl. v. 6.7.2010 – 4 StR 283/10, NStZ-RR 2010, 304, 305).

Dass diese Voraussetzung vorliegend durch das Hinzutreten einer schizoiden Persönlichkeitsstörung geschaffen worden sind, ist nicht dargetan. Auch hier gilt, dass die klinische Diagnose nicht automatisch mit dem juristischen Begriff der schweren anderen seelischen Abartigkeit gleichgesetzt werden darf. Nur wenn die durch die typischerweise in der Jugendzeit auftretende, sich zunehmend entwickelnde Persönlichkeitsstörung hervorgerufenen Leistungseinbußen mit den Defiziten vergleichbar sind, die im Gefolge forensisch relevanter krankhafter seelischer Verfassungen auftreten, kann von einer schweren anderen seelischen Abartigkeit gesprochen werden (vgl. LK-StGB/Schöch 12. Aufl., § 20 Rn. 169; BGH Beschl. v. 21.9.2004 – 3 StR 333/04, NStZ 2005, 326, 327; Beschl. v. 18.1.2005 – 4 StR 532/04, NStZ-RR 2005, 137, 138; Urt. v. 25.1.2006 – 2 StR 348/05, NStZ-RR 2006, 199). Dass der Angekl. aufgrund dieses Störungsbildes aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat (BGH Beschl. v. 19.7.2006 – 2 StR 210/06, juris Rn. 7), ist nicht festgestellt.

c) Eine zukünftige Gefährlichkeit des Angekl. ist ebenfalls nicht ausreichend darge-
tan. Das LG hat sich auch insoweit dem Sachverständigen angeschlossen, der ausge-
hend vom Punktwert, den der Angekl. bei dem Prognoseinstrument Stable-2007 er-
reicht habe, ein sehr hohes Risiko für den Anlassdelikten vergleichbare Sexualstrafta-
ten angenommen hat, was auch „dem eigenen klinischen Eindruck des Sachverständi-
gen entspreche“. Der Angekl., der seine sexuelle Devianz „bislang nicht aufgearbeitet“
habe, könne aufgrund der schizoiden Persönlichkeitsstörung Hemmungen gegenüber
Sexualstraftaten „jederzeit überwinden“.

Diese Ausführungen lassen besorgen, dass das LG bei der Prognose zukünftigen
Verhaltens einseitig das Ergebnis des vom Sachverständigen genutzten statistischen
Prognoseinstruments in den Blick genommen und dabei außer Acht gelassen hat, dass
solche Instrumente zwar Anhaltspunkte über die Ausprägung eines strukturellen
Grundrisikos liefern, indes nicht in der Lage sind, eine fundierte Einzelbetrachtung zu
ersetzen (vgl. BGH Beschl. v. 1.10.2013 – 3 StR 311/13, NStZ-RR 2014, 42 mwN).
Eine solche individuelle Beurteilung kann sich nicht in dem Hinweis auf den „klini-
schen Eindruck des Sachverständigen“ erschöpfen. Sie muss dieses aus der Person fol-
gende Risikobild näher darlegen und sich vorliegend u. a. auch mit dem Umstand aus-
einandersetzen, dass, was angesichts der Unsicherheiten bezüglich der Tatzeitpunkte
zu berücksichtigen ist, die Taten möglicherweise acht Jahre zurückliegen oder zwi-
schen ihnen und den – nicht näher geschilderten, mit einer Bewährungsstrafe geahnde-
ten – Vortaten eine Zeitspanne von mehr als fünf Jahren besteht (zu dem Zeitraum
straffreien Verhaltens als Prognosegesichtspunkt vgl. BGH Beschl. v. 8.1.2014 – 5 StR
602/13, StV 2015, 218, 219; Beschl. v. 12.3.2014 – 2 StR 604/13, juris Rn. 7; Urt.
v. 10.12.2014 – 2 StR 170/14, NStZ-RR 2015, 72, 73).

II. Maßregelvollzug

3 Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht – Verbot der Kontaktaufnahme und des Verkehrs mit Jugendlichen

BGH, Beschl. v. 16.9.2015 – 1 StR 362/15 (LG Landshut); BeckRS 2015, 17040

1. Das Verbot der Kontaktaufnahme mit Jugendlichen (§ 68 b I Nr. 3 StGB) umfasst
auch Kinder und untersagt dem Verurteilten, aus eigenem Antrieb und aktiv einen
unmittelbaren Kontakt zu einem Mitglied der Personengruppe herzustellen. Be-
sucht ein Kind hingegen den Verurteilten von sich aus und es nimmt unaufgefor-
dert sexuelle Handlungen an dem Verurteilten vor, unterbindet dieser lediglich den
vom Kind hergestellten Kontakt nicht, was für einen Weisungsverstoß nicht aus-
reicht. Auch ein „Verkehren“ i. S. der Fortführung oder des Unterhaltens eines be-
stehenden Kontaktes liegt in diesem Verhalten nicht.
2. Zu der sexuellen Handlung, welche der Täter i. S. des § 176 I 2. Alt. StGB von dem
Kind an sich vornehmen lässt, zählt auch das Gewähren-Lassen, wenn es eine Be-

stärkung einer von dem Kind ausgehenden Initiative enthält, nicht aber das lediglich passive Erdulden einer solchen sexuellen Handlung.

Aus den Gründen:

II. Die Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge in vollem Umfang Erfolg (§ 349 IV StPO).

1. Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145 a StGB) wird von den Feststellungen nicht getragen.

Die Weisung, keinen Kontakt zu Jugendlichen (gemeint auch: Kinder) unter 16 Jahren aufzunehmen, hat ihre gesetzliche Grundlage in § 68 b I 1 Nr. 3 StGB. Dort ist ausdrücklich bestimmt, dass die verurteilte Person angewiesen werden kann, zu Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen. Dies ist dahin zu verstehen, dass es dem Verurteilten untersagt ist, aus eigenem Antrieb und aktiv einen unmittelbaren Kontakt zu einem Mitglied der Personengruppe herzustellen (vgl. BGH, Urt. v. 7.2.2013 – 3 StR 486/12 = BGHSt 58, 136 = NJW 2013, 1894 = NStZ 2013, 464 sowie BT-Dr. 16/1993, S. 18). Nichts anderes gilt für das Verständnis der hier vorliegenden, die Terminologie des Gesetzestextes insoweit wortgleich übernehmenden Weisung, der das vom Angekl. zu erwartende Verhalten ausreichend deutlich zu entnehmen ist (vgl. BGHSt 58, 136 = NJW 2013, 1894 = NStZ 2013, 464 mwN).

Einen Verstoß gegen diese Weisung belegen die Urteilsfeststellungen jedoch nicht. Es ist nicht festgestellt, dass der Angekl. den Besuch der 4-jährigen Nebenkl. bei sich oder zumindest deren an ihm vorgenommene sexuelle Handlungen veranlasst hatte. Vielmehr bleibt offen, ob die Nebenkl. den Angekl. von sich aus besuchte und unaufgefordert die sexuellen Handlungen an dem Angekl. vorgenommen hat. In diesem Fall hätte der Angekl. den Kontakt mit der Nebenkl. weder aus eigenem Antrieb noch aktiv hergestellt, sondern – was nicht ausreichend ist – lediglich den von der Nebenkl. hergestellten Kontakt nicht unterbunden. Ein dem Angekl. ebenfalls verbotenes „Verkehren“ i. S. der Fortführung oder des Unterhaltens eines bestehenden Kontaktes (vgl. BT-Dr. 16/1993, S. 18 sowie OLG Nürnberg, Beschl. v. 29.11.2007 – 1 Ws 716/07 = BeckRS 2008, 05974 sowie Schneider, in: LK-StGB, 12. Aufl., § 68 b Rn 22) liegt in dem vom LG festgestellten Verhalten des Angekl. ebenfalls nicht.

Der Schuldspruch wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145 a StGB) hat daher keinen Bestand. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass noch ergänzende Feststellungen getroffen werden können, die einen strafbaren Weisungsverstoß belegen, etwa eine zuvor von dem Angekl. gegenüber der Nebenkl. ausgesprochene Einladung. Anhaltspunkte für ein Bemühen des Angekl. um Kontakt mit der Nebenkl. ergeben sich bereits daraus, dass die polizeiliche Vernehmungsbeamtin M in der Hauptverhandlung ausgesagt hat, die Nebenkl. habe ihr gegenüber angegeben, sie habe auch Schokolade oder Geld bekommen, wenn sie an den „Würmi“ des Angekl. gelangt habe. ...

4 Fortdauer der Sicherungsverwahrung – Auswahl des Sachverständigen

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.11.2015 – 2 Ws 502/15; BeckRS 2015, 19589

Bei einer Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung kann der Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung gebieten, bei demjenigen Sachverständigen ein – ggf. ergänzendes – Gutachten einzuholen, bei dem der Untergebrachte zur Mitwirkung bereit ist.

Gründe:

... 2. Für den Bereich des Maßregelvollzugs werden die vorstehenden Grundsätze durch § 463 III S. 4 StPO dahin konkretisiert, dass bei zehn Jahren übersteigendem Vollzug der Maßregel – erst recht, wenn es sich wie vorliegend um einen sog. Altfall handelt, bei dem der weitere Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Art. 316f II S. 2 EGStGB an besonders hohe Voraussetzungen geknüpft ist – zwingend ein Sachverständigengutachten zu erheben ist, das anerkannten wissenschaftlichen Standards genügen muss und das dem Gericht die tatsächlichen Grundlagen vermittelt, die es ihm ermöglichen, eigenständig die geforderte Gefährlichkeitsprognose anzustellen. Die Auswahl des Sachverständigen steht dabei – wie sonst auch – grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (§ 73 I StPO). Die Strafvollstreckungskammer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sachverständigen auszuwählen, der dem Wunsch des Untergebrachten entspricht. Sie wird im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens je nach den Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls auch berücksichtigen können und müssen, innerhalb welcher Frist ein Gutachten erstellt werden kann (OLG Karlsruhe NStZ-RR 2000, 125, 126). In erster Linie wird die Auswahl des Sachverständigen allerdings unter Berücksichtigung des Erfordernisses, eine möglichst umfassende Aufklärung zu gewährleisten, zu erfolgen haben. Erklärt der Untergebrachte, er werde sich von dem von der Strafvollstreckungskammer ausgewählten Sachverständigen nicht explorieren lassen und erklärt er zugleich seine Bereitschaft, sich von einem anderen – anerkannten – Sachverständigen explorieren zu lassen, so wird die Aufklärungspflicht es in der Regel gebieten, der Anregung des Untergebrachten zu folgen und den von ihm vorgeschlagenen Sachverständigen zu wählen, weil das auf der Grundlage einer ausführlichen Exploration gewonnene Sachverständigengutachten einen ungleich größeren Aufklärungsgewinn als das nach Aktenlage erstellte Gutachten verspricht (Senat, Die Justiz 2011, 10, 11; Beschluss vom 19.1.2012 – 2 Ws 13/12).

3. Bei Anwendung dieser Maßstäbe verstößt es gegen den Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung, dass die Strafvollstreckungskammer sich damit begnügt hat, die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage eines lediglich nach Aktenlage erstellten Gutachtens des Sachverständigen Dr. D. zu treffen. Der Untergebrachte hat die Begutachtung durch Prof. Dr. Dr. Bo., dem damaligen Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität M., beantragt und dazu erklärt, sich von diesem – anders als durch Dr. D. – auch explorieren zu las-

sen. Die mit der fehlenden Ausbildung als Facharzt für Psychiatrie begründete Ablehnung der Strafvollstreckungskammer, Prof. Dr. Dr. Bo. mit einer Begutachtung des Untergebrachten zu beauftragen, greift dabei zu kurz.

Auch wenn es bei Probanden mit Persönlichkeitsstörungen regelmäßig naheliegen wird, einen Arzt mit psychiatrischer Ausbildung und Erfahrung zur Gutachtenerstattung heranzuziehen (Senat NStZ-RR 2006, 93), ist es letztlich eine Frage des Einzelfalls, ob ein Sachverständiger über die für eine qualifizierte Beurteilung notwendige Ausbildung und hinreichende Erfahrung verfügt (BVerfG StV 2006, 426; LG Marburg StraFo 2015, 429). Die Strafvollstreckungskammer wäre daher gehalten gewesen, die Eignung des vom Untergebrachten benannten Sachverständigen näher zu beleuchten. Wie sich aus der vom Senat eingeholten Erklärung von Prof. Dr. Br., dem Nachfolger von Prof. Dr. Dr. Bo. als Lehrstuhlinhaber, ergibt, sind sowohl er als auch Prof. Dr. Dr. Bo. seit vielen Jahren mit der Erstattung (kriminologischer) Prognosegutachten befasst, bei denen sie einen interdisziplinären Ansatz verfolgen. Soweit eine Begutachtung fachpsychiatrische Kenntnisse erfordere, würden von ihnen forensische Psychiater als Mitarbeiter herangezogen. Bei dieser Sachlage reicht der Umstand, dass Prof. Dr. Dr. Bo. (oder der inzwischen vom Untergebrachten ebenfalls als Gutachter akzeptierte Prof. Dr. Br.) selbst nicht über die von der Strafvollstreckungskammer für erforderlich gehaltene Qualifikation als forensische Psychiater verfügen, nicht aus, eine Beauftragung abzulehnen.

4. Wegen dieses Verfahrensfehlers war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache im Hinblick auf die nach Einholung eines ergänzenden Gutachtens zwingend durchzuführende mündliche Anhörung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (Senat, Beschluss vom 20.10.2015 – 2 Ws 285/15; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 205, § 309 Rn. 8 m. w. N.).

Es bleibt der Strafvollstreckungskammer nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des jeweils erforderlichen Zeitaufwands überlassen, ob sie im Hinblick auf das bereits vorliegende Gutachten Prof. Dr. Dr. Bo. oder Prof. Dr. Br. umfassend mit einer Begutachtung des Untergebrachten beauftragt oder – ggf. nach Rücksprache mit den Sachverständigen – eine koordinierte Begutachtung in der Weise in die Wege leitet, dass nach einer Exploration durch Prof. Dr. Dr. Bo. oder Prof. Dr. Br. Dr. D. über das Ergebnis unterrichtet wird, Dr. D. auf dieser Grundlage seine diagnostische Beurteilung überprüft und Prof. Dr. Dr. Bo. oder Prof. Dr. Br. danach unter Berücksichtigung der diagnostischen Beurteilung durch Dr. D. eine eigene prognostische Beurteilung vornehmen.

5 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – symptomatischer Zusammenhang

BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – 1 StR 265/15 (LG München I); BeckRS 2016, 01269

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus scheidet aus, wenn der Angeklagte zwar an einem dauerhaften Zustand leidet, welcher die Eingangsmerkmale der

§§ 20, 21 StGB erfüllt, in seiner Person oder in seinen Taten indes letztlich nur Eigenschaften und Verhaltensweisen hervortreten, die sich im Rahmen dessen halten, was bei schuldfähigen Menschen anzutreffen und übliche Ursache für strafbares Verhalten ist. Allein die krankheitsbedingt eingetretene Grundbeeinträchtigung in der Lebensführung des Täters als ausreichend für die Anordnung der Maßregel zu halten, ist deshalb rechtsfehlerhaft.

Aus den Gründen:

I. Nach den Feststellungen des sachverständig beratenen LG leidet der Angekl. an „einer schizophrenen Psychose vom paranoid-halluzinatorischen Typ mit einer Wahn- und Residualsymptomatik, welche sein seelisches Gefüge tiefgreifend veränderte, die Sinngesetzlichkeit seiner seelischen Vorgänge und Handlungsabläufe zerriss und die Wirksamkeit seiner normalen rationalen Kontrollmechanismen aufhob“. Auf Grund dieser seit 2001 bekannten Erkrankung befand sich der Angekl. regelmäßig in psychiatrischer Behandlung; er nimmt Medikamente ein. Alkohol konsumierte der Angekl. bis zu seiner Inhaftierung gelegentlich und „spielte an Automaten, wenn er Geld zur Verfügung hatte“.

Im Zeitraum von März 2012 bis Juni 2014 entwendete der Angekl. in 6 Fällen die Geldbörsen älterer Damen in Supermärkten und nahm anschließend mit den darin enthaltenen EC-Karten unter Verwendung der zugehörigen PIN-Nummer Abhebungen an nahegelegenen Geldautomaten vor oder versuchte dies. Feststellungen zum Zustand des Angekl. zu den jeweiligen Tatzeitpunkten hat das LG nicht getroffen, in den Gründen des Urteils aber ausgeführt, dass „zwar kein Zusammenhang zwischen der Wahnsymptomatik und den Taten besteht, jedoch auf Grund der chronischen Residualsymptomatik der Schizophrenie die allgemeine Lebensbewältigung des Angekl. stark eingeschränkt ist, was sich in allgemeiner Unbekümmertheit, Ziel- und Haltlosigkeit und mangelnder Kontrolle des Angekl. über seine Handlungen auswirkt“. Vor diesem Hintergrund sei die Einsichtsfähigkeit des Angekl. erhalten, seine Steuerungsfähigkeit jedoch erheblich vermindert gewesen.

II. Gegen diese Bewertung bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken. Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hält rechtlicher Nachprüfung deshalb nicht stand.

1. Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB ... setzt zunächst voraus, dass zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstaten auf Grund eines psychischen Defekts schuldunfähig (§ 20 StGB) oder vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) war und die Tatbegehung hierauf beruht. Hierfür muss vom Tatrichter im Einzelnen dargelegt werden, wie sich die festgestellte, einem Merkmal von §§ 20, 21 StGB unterfallende Erkrankung in der jeweiligen Tatsituation auf die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat und warum die Anlasstaten auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen sind (st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 29.9.2015 – 1 StR 287/15 =

NJW 2016, 341; Beschl. v. 2.9.2015 – 2 StR 239/15 = BeckRS 2015, 17296; v. 28.1.2015 – 4 StR 514/14 = NStZ-RR 2015, 169 [170]; v. 18.11.2013 – 1 StR 594/13 = NStZ-RR 2014, 75 [76] und v. 29.5.2012 – 2 StR 139/12 = NStZ-RR 2012, 306 [307]). Insofern ist insbesondere zu untersuchen, ob in der Person des Angekl. oder in seinen Taten letztlich nicht nur Eigenschaften und Verhaltensweisen hervortreten, die sich im Rahmen dessen halten, was bei schuldfähigen Menschen anzutreffen und übliche Ursache für strafbares Verhalten ist (vgl. BGH, Beschl. v. 19.2.2015 – 2 StR 420/14 = BeckRS 2015, 06115; v. 15.7.1997 – 4 StR 303/97 = BGHR StGB § 63 Zustand 26; Urt. v. 2.4.1997 – 2 StR 53/97 = NStZ 1997, 383).

Dem werden die Ausführungen des LG nicht gerecht. Das LG hat zwar dargelegt, dass der Angekl. an einem unter die Eingangsmerkmale des § 20 StGB fallenden krankhaften Zustand von einiger Dauer leidet. Das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Wahnsymptomatik und den Anlasstaten hat es jedoch abgelehnt und die bei dem Angekl. krankheitsbedingt eingetretene Grundbeeinträchtigung in seiner Lebensführung als ausreichend für die Anordnung der Maßregel gehalten. Dies ist rechtsfehlerhaft (vgl. zu den Darlegungsanforderungen bei Psychosen aus dem Formenkreis der Schizophrenie etwa BGH, Beschl. v. 17.6.2014 – 4 StR 171/14 = NStZ-RR 2014, 305 [306]; v. 16.1.2013 – 4 StR 520/12 = NStZ-RR 2013, 141 [142] und v. 29.5.2012 – 2 StR 139/12 = NStZ-RR 2012, 306 [307] – jew. mwN).

Das LG war zur Begründung der Unterbringung gehalten, in einer für den Senat nachvollziehbaren Weise zu erörtern, dass und weshalb zwischen dem Zustand des Angekl. und den abgeurteilten Taten ein symptomatischer Zusammenhang besteht. Hierauf konnte angesichts der äußeren Umstände des Falles nicht verzichtet werden. Anhand des Tatbilds ist nicht erkennbar, dass den Handlungen eine schizophrene Psychose vom paranoid-halluzinatorischen Typ zu Grunde lag. Denn der Angekl. lebte in beengten finanziellen Verhältnissen und verwendete das durch die Taten erlangte Geld zur Bestreitung seines Lebensunterhalts. Er war nach den getroffenen Feststellungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinweg in der Lage, zu seinem Tatmuster passende Opfer sorgfältig auszuwählen und die jeweilige Tathandlung zielorientiert und unbemerkt auszuführen. In den Urteilsgründen des LG bleibt unklar, weshalb die Steuerungsfähigkeit des Angekl. bei der Begehung der rechtswidrigen Taten erheblich vermindert gewesen sein soll. Schließlich lässt auch die Feststellung, der Angekl. habe an Spielautomaten gespielt, sobald er Geld zur Verfügung gehabt habe, eine rechtsfehlerhafte Anwendung des anzulegenden Maßstabs besorgen. Die Prüfung, ob in der Person und den Taten des Angekl. letztlich nur Eigenschaften hervorgetreten sind, die sich im Rahmen des bei schuldfähigen Menschen regelmäßig anzutreffenden Ursachenpektrums für die Begehung von Straftaten halten oder ob die Taten auf einen psychischen Defekt zurückzuführen sind, ist dem Senat anhand der Urteilsgründe nicht möglich. ...

6 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – fehlende Einsichtsfähigkeit – Gefahrprognose

BGH, Beschl. v. 15.7.2015 – 4 StR 277/15 (LG Magdeburg); BeckRS 2015, 14048

1. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB darf nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstat auf Grund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Wegen fehlender Einsichtsfähigkeit ist schuldunfähig, wer infolge der bei ihm festgestellten Störung im konkreten Fall die äußeren Umstände seines Tuns oder deren ihre Strafwürdigkeit begründenden Bedeutungsgelhalt nicht erkannt hat. Dies ist im Einzelnen darzulegen.
 2. Die für eine Unterbringung nach § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeitsprognose ist nur dann gegeben, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, dass der Täter infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde. Dabei kann auch zurückliegenden Taten eine indizielle Bedeutung für die Gefährlichkeitsprognose zukommen, doch wird dies regelmäßig nur bei Taten der Fall sein, die in einem inneren Zusammenhang zu der festgestellten Erkrankung gestanden haben und deren Ursache nicht in anderen, nicht krankheitsbedingten Umständen zu finden ist.
- 7 Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen auf Pädophilie beruhender Gefährlichkeit

OLG Braunschweig, Beschl. v. 29.6.2015 – 1 Ws 133/15; BeckRS 2015, 18317

1. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist nur dann für erledigt zu erklären, wenn mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Defektzustand oder die daraus resultierende Gefährlichkeit des Täters weggefallen ist; Zweifel gehen zu Lasten des Untergebrachten.
2. Eine Pädophilie kann den Schweregrad einer schweren anderen seelischen Abartigkeit i. S. des § 20 StGB erreichen. Auf Grund einer Gesamtschau von Täterpersönlichkeit und Taten ist darauf abzustellen, ob die pädophilen Neigungen den Täter im Wesen seiner Persönlichkeit so verändert haben, dass er nicht die zur Bekämpfung seiner Triebe erforderlichen Hemmungen aufbringt; in diesem Fall ist die Annahme einer rechtserheblichen Störung gerechtfertigt.
3. Lässt sich diese Frage auf Grund der Weigerung des Verurteilten, sein inneres Erleben in Bezug auf Sexualität, namentlich seine Motivlage und den Grad seiner gedanklichen Beschäftigung mit pädophilen Phantasien im therapeutischen Prozess zu offenbaren, nicht sicher beantworten, gibt es aber aussagekräftige Indizien für eine erhebliche Herabsetzung seines Hemmungsvermögens, ist die Fortdauer der Unterbringung anzuordnen.

4. Ob das beim Täter vorliegende Störungsbild unter eines der Eingangsmerkmale von §§ 20, 21 StGB zu subsumieren ist, ist eine Rechtsfrage. Das Gericht ist nicht gehindert, von dem Gutachten eines Sachverständigen abzuweichen.

8 Vollzug der Sicherungsverwahrung – externer Therapeut

OLG Nürnberg, Beschl. v. 2.11.2015 – 2 Ws 562/15; BeckRS 2015, 19100

1. Behandlungen nach Art. 10 BaySvVollzG werden grundsätzlich von der Vollzugseinrichtung selbst mit eigenem Personal durchgeführt, das im Einzelfall durch außenstehende Fachkräfte unterstützt wird. Bei einem inhaltlich ausreichenden Therapieangebot der Anstalt besteht deshalb grundsätzlich kein Anspruch auf alleinige Beauftragung eines externen Therapeuten.
2. Die mit einem generellen tiefen Misstrauen gegen die Behandler der Anstalt begründete fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Sicherungsverwahrten stellt auch bei langer Vollzugsdauer der Unterbringung keinen ausreichenden Grund dar, um vom Grundsatz der anstaltsinternen Therapie abzuweichen und diese anstaltsextern durchzuführen.

III. Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung

9 Misshandlung von Schutzbefohlenen – Meditation statt medizinischer Versorgung

BGH, Urt. v. 4.8.2015 – 1 StR 624/14 (LG Nürnberg-Fürth); BeckRS 2015, 14773

Für „Quälen“ iSd § 225 I StGB reicht es aus, dass der Täter dem Schutzbefohlenen vorsätzlich länger andauernde oder sich wiederholende (erhebliche) Schmerzen oder Leiden zufügt; eine besondere subjektive Einstellung des Täters ist insoweit – anders als bei den Begehungsvarianten der rohen Misshandlung oder der böswilligen Vernachlässigung – nicht erforderlich. Dies gilt auch für ein Quälen durch Unterlassen.

Aus den Gründen:

b) bb) Die Angekl. haben den Nebenkläger durch Unterlassen der gebotenen medizinischen und therapeutischen Behandlung im Sinne von § 225 I StGB „gequält“.

(...) Das Merkmal „quälen“ erfordert über den Vorsatz hinaus keine besondere subjektive Beziehung des Täters zur Tat im Sinne eines Handelns aus Lust an der Schmerzzufügung, aus niedriger Gesinnung oder aus Böswilligkeit; es reicht eine Tatbegehung aus Gleichgültigkeit oder Schwäche (vgl. BGH Urt. v. 12.9.1961 – 5 StR 329/61; Senat Urt. v. 1.4.1969 – 1 StR 561/68; BGH Beschl. v. 17.1.1991 – 4 StR 560/90, NStZ 1991, 234; BGH Urt. v. 6.12.1995 – 2 StR 465/95, NStZ-RR 1996, 197). Der BGH lässt – wie die herrschende Auffassung in der Literatur – für die Tathandlung

„quälen“ ausreichen, dass der Täter dem Schutzbefohlenen vorsätzlich länger andauernde oder sich wiederholende (erhebliche) Schmerzen oder Leiden zufügt (s.o.). Demgegenüber verlangt eine andere Auffassung in der Literatur für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „quälen“, dass die Tat aus einer gefühllos-unbarmherzigen Gesinnung begangen wird (NK-StGB/Paeffgen 4. Aufl., § 225 StGB Rn. 13; SK-StGB/Wolters § 225 StGB Rn. 10). Zur Begründung verweist diese Auffassung auf historisch-genetische Argumente (insb. Paeffgen aaO) und den innertatbestandlichen Vergleich mit den zwei weiteren Begehungsweisen des § 225 I StGB (insb. Wolters aaO). Beides überzeugt nicht:

Die Tatbestandsfassung des heutigen § 225 I StGB geht zurück auf das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933 (RGBl. I 295). Mit diesem Gesetz wurde § 223 b RStGB als Vorgängervorschrift des heutigen § 225 StGB neu in das RStGB eingeführt; die Beschreibung der drei verschiedenen Begehungsweisen ist bis heute unverändert geblieben. § 223 b RStGB ersetzte § 223 a II RStGB, der durch Gesetz vom 19.6.1912 (RGBl. 395) eingeführt wurde und erstmals eine besondere Strafbarkeit für die Misshandlung Schutzbefohlener im RStGB vorsah. Strafbar war nach § 223 a II RStGB aF (1912) die Begehung von Körperverletzungen gegenüber Schutzbefohlenen „mittels grausamer oder boshafter Behandlung“ (zur Gesetzesentstehung ausführlich Korn, Körperverletzungsdelikte – §§ 223 ff., 340 StGB, Reformdiskussion und Gesetzgebung von 1870 bis 1933, 2003, S. 253 ff.). Während der Reformdiskussion, die der Änderung 1912 voranging, war erwogen worden, als Tathandlung das „boshafte Quälen“ einzuführen (vgl. Korn aaO S. 263); durchgesetzt hatte sich dieser Vorschlag damals nicht.

Wenige Monate nach Inkrafttreten des § 223 b RStGB wurde das Tierschutzgesetz vom 24.11.1933 (RGBl. I 987) verkündet. Gemäß § 9 I Tierschutzgesetz 1933 wurde bestraft, wer ein Tier unnötig quält oder roh misshandelt. Eine Legaldefinition des „Quälens“ enthielt § 1 II S. 1 Halbsatz 1 Tierschutzgesetz 1933: „Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht.“ In diesem Sinn legte auch das RG den Begriff des Quälens aus, nämlich als „die Verursachung länger fortdauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden“ (RG, Urt. v. 23.5.1938 – 5 D 271/38, JW 1938, 1879). Demgegenüber definierte § 1 II S. 2 Tierschutzgesetz 1933 den Begriff der rohen Misshandlung als Verursachung erheblicher Schmerzen aus roher Gesinnung (vgl. hierzu auch RG aaO). Diese Unterscheidung liegt auch noch der heutigen Strafvorschrift in § 17 Nr. 2 TierSchG zugrunde; an der bis dahin geltenden Strafbarkeit wollte der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 17 TierSchG, der § 9 I Tierschutzgesetz 1933 ablöste, offensichtlich nichts ändern (vgl. Gesetzesbegründung BT-Dr. VI/2558, 12 f.); lediglich gesetzestechnisch wurde anstelle des Begriffs „Quälen“ der Inhalt der Legaldefinition in § 1 II S. 1 Halbsatz 1 Tierschutzgesetz 1933 zum Tatbestandsmerkmal in § 17 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG gemacht (vgl. auch BGH Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, NStZ 1987, 511).

Die historische Auslegung ergibt damit, dass der Gesetzgeber den Begriff „quälen“ als Verursachung länger andauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen

oder Leiden versteht, darüber hinaus eine besondere subjektive Einstellung des Täters – anders als bei der rohen Misshandlung oder der böswilligen Vernachlässigung – aber gerade nicht verlangt.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich auch die unterschiedliche Formulierung der drei Tathandlungsvarianten in § 225 I StGB: Gerade weil der Gesetzgeber bei der Formulierung ausdrücklich zwischen Begehungsweisen mit besonderer subjektiver Beziehung zur Tat („rohe Misshandlung“, „böswillige Vernachlässigung“) und solchen ohne derartigen Zusatz unterscheidet, ergibt sich im Umkehrschluss, dass bei der Variante des „Quälens“ keine weiteren subjektiven Voraussetzungen vorliegen müssen (vgl. MüKoStGB/Hardtung 2. Aufl., § 225 StGB Rn. 26). Wie die Gesetzgebungsgeschichte zeigt, standen dem Gesetzgeber Formulierungen zur Verfügung, mit denen er eine weitere subjektive Voraussetzung auch bei der Tatvariante des „Quälens“ hätte formulieren können („boshafte Quälen“); solche Formulierungen hat er aber nicht gewählt. Gegenüber den zwei anderen Varianten des § 225 I StGB zeichnet sich die Tatvariante des „Quälens“ durch besondere Anforderungen an den Körperverletzungserfolg aus; dies rechtfertigt es, insoweit keine weiteren einschränkenden subjektiven Elemente zu verlangen (vgl. MüKoStGB/Hardtung 2. Aufl., § 225 StGB Rn. 26). Mit dem Wortlaut ist diese Auslegung, die auf das Verursachen körperlicher und seelischer Qualen bei dem Opfer abstellt, ohne weiteres vereinbar (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden, 3. Aufl., Band 7, Stichwort „quälen“).

All dies gilt auch für das Quälen durch Unterlassen (vgl. insb. BGH Urt. v. 12.9.1961 – 5 StR 329/61). Quälen kann nach heute nahezu allgemeiner Meinung auch durch Unterlassen begangen werden (st. Rspr.; vgl. Senat Urt. v. 1.4.1969 – 1 StR 561/68; BGH Beschl. v. 17.1.1991 – 4 StR 560/90, NStZ 1991, 234; BGH Urt. v. 30.3.1995 – 4 StR 768/94, BGHSt 41, 113, 117; v. 6.12.1995 – 2 StR 465/95, NStZ-RR 1996, 197; v. 3.7.2003 – 4 StR 190/03, NStZ 2004, 94; v. 5.3.2008 – 2 StR 626/07, BGHSt 52, 153, 156; BGH Beschl. v. 28.10.2010 – 5 StR 411/10; vgl. auch BGH Urt. v. 4.7.2002 – 3 StR 64/02 für die Variante des rohen Misshandelns; ebenso Fischer 62. Aufl., § 225 StGB Rn. 8; LK-StGB/Hirsch 12. Aufl., § 225 Rn. 17; Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben 29. Aufl., § 225 StGB Rn. 11; MüKoStGB/Hardtung 2. Aufl., § 225 StGB Rn. 2, 15; SSW-StGB/Momsen/Momsen-Pflanz 2. Aufl., § 225 Rn. 12; BeckOK StGB/Eschelbach § 225 Rn. 16; NK-StGB/Paeffgen 4. Aufl., § 225 StGB Rn. 18). Insbesondere wer es unterlässt, für sein Kind leidensvermindernde ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann dieses durch Unterlassen quälen (vgl. Senat Urt. v. 1.4.1969 – 1 StR 561/68; BGH Urt. v. 6.12.1995 – 2 StR 465/95, NStZ-RR 1996, 197; v. 5.3.2008 – 2 StR 626/07, BGHSt 52, 153, 159; OLG Düsseldorf NStZ 1989, 269). Für die Unterlassungstäterschaft im Rahmen des § 225 StGB reicht – wie auch sonst – bedingter Vorsatz aus (BGH Urt. v. 3.7.2003 – 4 StR 190/03).

IV. Prognose

10 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Darlegung der Gefährlichkeit

BGH, Urt. v. 28.10.2015 – 1 StR 142/15 (LG München I); BeckRS 2015, 18915

Die Gefährlichkeitsprognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstaten zu entwickeln. Die Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür, dass der Täter infolge seines Zustandes in Zukunft Taten von erheblicher Bedeutung begehen wird, muss der Tatrichter dabei nicht nur auf der Grundlage einer Gesamtschau der konkreten Tatumstände der Anlasstaten hinreichend darlegen. Er muss vielmehr auch konkrete Anhaltspunkte benennen, die die Erwartung künftiger Straftaten in ihrer jeweils für ausreichend wahrscheinlich gehaltenen Handlungsmodalität begründen. Ergibt sich im Rahmen der Gesamtabwägung die Erheblichkeit drohender Taten nicht aus den Anlassdelikten selbst, kommt der zu befürchtenden konkreten Ausgestaltung der Taten maßgebliche Bedeutung zu.

11 Verhältnismäßigkeit der Fortdauer langandauernder Unterbringung gem.

§ 63 StGB – Anforderungen an die Begründungstiefe

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 21.4.2015 – 2 BvR 2462/13; BeckRS 2015, 52590

1. Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirkt sich bei langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus auch auf die an die Begründung einer Entscheidung nach § 67 d II StGB zu stellenden Anforderungen aus.
2. Der Richter hat seine Würdigung in diesen Fällen eingehender abzufassen, darf sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügen, sondern muss seine Bewertung anhand der einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offen legen. Zu verlangen ist vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Untergebrachten drohen, und deren Deliktstypus.

12 Hang und Gefährlichkeitsprognose bei Sicherungsverwahrung

BGH, Beschl. v. 28.4.2015 – 1 StR 594/14 (LG München II); BeckRS 2015, 10528

1. Hangtäter i. S. von § 66 StGB ist derjenige, der dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder auf Grund einer festen eingewurzelten Neigung straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet, ebenso wie derjenige, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht zu widerstehen vermag.

2. Von dem Hang bzw. der Hangtäterschaft ist die durch § 66 I Nr. 4 StGB ebenfalls geforderte Prognose über die künftige Gefährlichkeit des Täters zu trennen; die Merkmale sind nicht identisch. Vielmehr bildet der Hang ein wesentliches Kriterium für die Gefährlichkeitsprognose. Diese schätzt die Wahrscheinlichkeit dafür ein, ob sich der Täter in Zukunft dort seines Hangs erheblicher Straftaten enthalten kann oder nicht.

Gründe:

... b) Die Begründung, mit der es einen Hang des Angeklagten abgelehnt hat, trägt allerdings nicht.

aa) Wie das Landgericht zunächst im rechtlichen Ausgangspunkt nicht verkannt hat, verlangt das Merkmal „Hang“ nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Hangtäter ist derjenige, der dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer festen eingewurzelten Neigung straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet, ebenso wie derjenige, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht zu widerstehen vermag (etwa BGH, Urteile vom 25. Februar 1988 – 4 StR 720/87, BGHR StGB § 66 I Hang 1; vom 8. Juli 2005 – 2 StR 120/05, BGHSt 50, 188, 195 f.; Beschluss vom 6. Mai 2014 – 3 StR 382/13, NStZ-RR 2014, 271 f. mwN). Der Hang als eingeschliffenes Verhaltensmuster bezeichnet einen aufgrund umfassender Vergangenheitsbetrachtung festgestellten gegenwärtigen Zustand (BGH, Urteil vom 8. Juli 2005 – 2 StR 120/05, BGHSt 50, 188, 196; Beschlüsse vom 30. März 2010 – 3 StR 69/10, NStZ-RR 2010, 203; vom 6. Mai 2014 – 3 StR 382/13, NStZ-RR 2014, 271 f.; siehe auch BGH, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 3 StR 399/09; zu den für den Hang bedeutsamen Kriterien näher Rissing-van Saan/Peglau in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., Band 3, § 66 Rn. 126 ff.).

Von dem Hang bzw. der Hangtätereigenschaft ist die durch § 66 I Nr. 4 StGB ebenfalls geforderte Prognose über die zukünftige Gefährlichkeit des Täters zu trennen; die Merkmale sind nicht identisch (BGH, Urteil vom 8. Juli 2005 – 2 StR 120/05, BGHSt 50, 188, 196; Beschluss vom 30. März 2010 – 3 StR 69/10, NStZ-RR 2010, 203 f.; Ullenbruch/Drenkhahn/Morgenstern in Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl., Band 2, § 66 Rn. 99 mwN; siehe auch BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], Beschluss vom 5. August 2009 -2 BvR 2098/08 u.a. Rn. 20). Vielmehr bildet der Hang ein wesentliches Kriterium für die Gefährlichkeitsprognose (Senat, Urteil vom 19. Februar 2013 -1 StR 275/12, NStZ-RR 2014, 13; vgl. auch BVerfGK 9, 108, 114; BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], Beschluss vom 5. August 2009 -2 BvR 2098/08 u.a., Rn. 20). Diese schätzt die Wahrscheinlichkeit dafür ein, ob sich der Täter in Zukunft trotz seines Hangs erheblicher Straftaten enthalten kann oder nicht (BGH jeweils aaO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beeinflusst dabei der Grad der „Eingeschliffenheit“ der Verhaltensweisen des Täters die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Begehung von Straftaten. Wird die Hangtätereigen-

schaft festgestellt, ist regelmäßig auch eine ausreichende Wahrscheinlichkeit gegeben; zwingend ist dies jedoch nicht (vgl. BGH, Urteile vom 13. September 1989 – 3 StR 150/89, BGHR StGB § 66 I Hang 4; vom 8. Juli 2005 – 2 StR 120/05, BGHSt 50, 188, 196; siehe auch BGH, Urteil vom 10. Januar 2007 – 1 StR 530/06, NStZ 2007, 464 Rn. 5).

b) Diese Grundsätze hat das Landgericht verkannt und damit bereits einen rechtsfehlerhaften Maßstab für die Beurteilung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen aus § 66 I Nr. 4 StGB herangezogen. Es hat die Unterschiede zwischen der Hangtätereigenschaft und der ihr zugrundeliegenden Umstände einerseits sowie die Gefährlichkeitsprognose und der für sie maßgeblichen Gesichtspunkte andererseits nicht beachtet. Bei den zur Ablehnung des Hanges des Angeklagten vom Tatgericht herangezogenen Kriterien (Gliederungsziffern F.III.2.-4. der Urteilsgründe, UA S. 40-45 oben) handelt es sich sämtlich um solche, denen für die Prognose über die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straftatbegehung des Angeklagten und den Schweregrad („erhebliche Straftaten“) der drohenden Straftaten Bedeutung zukommt. Für die anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung vorzunehmende Beurteilung der Hangtätereigenschaft sind sie nicht unmittelbar relevant.

Wegen des fehlerhaften Maßstabs mangelt es an tragfähigen Erwägungen, mit denen das Verneinen der Hangtäterschaft des Angeklagten hätte begründet werden können. Damit fehlt zugleich ein wesentliches Kriterium für die Gefährlichkeitsprognose. ...

bb) Es sind auch keine sonstigen Gründe ersichtlich, die eine Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 I StGB als sicher ausgeschlossen erscheinen lassen. Auf der Grundlage der vom Landgericht getroffenen Feststellungen kann die Gefährlichkeit des Angeklagten für die Allgemeinheit selbst ungeachtet des zur Verkürzung der Prognosegrundlage führenden Wertungsfehlers nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

(1) Soweit das Landgericht die fehlende Gefährlichkeit des Angeklagten (auch) mit zu erwartenden Erfolgen bei der Therapie des Angeklagten für den Fall der Umstellung auf eine Verhaltenstherapie begründet (siehe UA S. 39, 40, 43 f.), legt es wiederum einen nicht zutreffenden Maßstab zugrunde.

Gemäß § 66 I Nr. 4 StGB kommt es für die Gefährlichkeitsprognose auf den Zeitpunkt der Verurteilung an (näher Senat, Urteil vom 22. Oktober 2013 – 1 StR 210/13, NStZ-RR 2014, 273; BGH, Urteil vom 7. Januar 2015 – 2 StR 292/14 Rn. 18, NStZ 2015, 208, 209). Angesichts dessen können während des Strafvollzugs denkbare Änderungen im Verhalten des Verurteilten oder sonstiger für seine zukünftige Gefährlichkeit bedeutsamer Umstände nur herangezogen werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte oder tragfähige Gründe dargelegt sind (Senat, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 StR 275/12 Rn. 35; siehe auch Senat, Urteil vom 22. Oktober 2013 – 1 StR 210/13, NStZ-RR 2014, 273 sowie BGH, Urteil vom 7. Januar 2015 – 2 StR 292/14 Rn. 18, NStZ 2015, 208, 209 f.). Im Übrigen sind solche möglichen Veränderungen erst im Rahmen der obligatorischen Entscheidung gemäß § 67c I StGB vor dem Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen. ...

(3) Darüber hinaus hat das Landgericht in der Gefährlichkeitsprognose nicht erkennbar berücksichtigt, dass nach den Ergebnissen des Sachverständigengutachtens, die das Tatgericht „aufgrund eigener Überzeugungsbildung zugrunde legte“ (UA S. 43), eine Wahrscheinlichkeit von „ungefähr 25 % oder mäßig darüber“ für die zukünftige Begehung von Straftaten mit einem seinen „Verurteilungen 1999, 2000 oder 2005“ entsprechenden Schweregrad besteht (UA S. 40). Ausweislich der Feststellungen zur Person war der Angeklagte in den Jahren 2000 und 2006 jeweils auch wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden (UA S. 9-12). Diesen Verurteilungen lagen u.a. Fälle des Oral- und des Handverkehrs zugrunde.

Für die Annahme der zukünftigen Gefährlichkeit kommt es lediglich darauf an, ob von dem Täter mit bestimmter Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Taten ernsthaft zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (BGH, Urteil vom 10. Januar 2007 – 1 StR 530/06, NStZ 2007, 464, 465; Beschluss vom 31. Juli 2012 – 3 StR 148/12 Rn. 5). Angesichts der – wenn auch allein für die Gefährlichkeitsprognose nicht ausreichenden (BGH aaO) – statistischen Wahrscheinlichkeit für die zukünftige Begehung von sich als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern erweisender Straftaten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, von dem Angeklagten seien keine erheblichen Straftaten ernsthaft zu erwarten. Soweit während der Dauer der Weitergeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts (oben Rn. 39) zwischenzeitlich auch an die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Begehung erheblicher Straftaten strengere Anforderungen zu stellen waren (BGH, Beschluss vom 31. Juli 2012 – 3 StR 148/12 Rn. 7), kommt es darauf nicht mehr an. Im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung als Grundlage der Gefährlichkeitsprognose wird eine statistisch mit 25 % bewertete Wahrscheinlichkeit regelmäßig auf eine „bestimmte Wahrscheinlichkeit“ ernsthaft zu erwartender erheblicher Taten hindeuten. ...

V. Stellung des Sachverständigen sowie Verfahrensfragen

13 Qualifikation des Sachverständigen – Fortdauer der Unterbringung

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 29.5.2015 – 1 Ws 81/15; BeckRS 2015, 12639

Das vor der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus einzuholende externe Sachverständigengutachten ist jedenfalls dann von einem psychiatrischen Sachverständigen zu erstatten, wenn der Unterbrachte an einer Geisteskrankheit leidet.

Gründe:

... II. Die gemäß § 463 I, III S. 1, § 454 III S. 1, § 304 I, § 306 I, § 311 I, II StPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache (vorläufig) Erfolg. ...

Die im Rahmen der jährlichen Überprüfung gemäß §§ 67 e I, II, 67 d II, VI StGB getroffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer genügt nicht dem Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung, weil sich die Kammer wegen der Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht allein auf die ärztliche Stellungnahme der SKFP und das hierin verwertete Prognosegutachten des externen Sachverständigen Diplom-Psychologe D.-S. vom 27. April 2014 stützen durfte, sondern zusätzlicher Beratung durch einen – von ihr zu beauftragenden – externen Sachverständigen bedurft hätte. Darauf, dass die Kammer vor Erlass der angefochtenen Entscheidung den externen Sachverständigen Diplom-Psychologe D.-S. entgegen §§ 463 IV S. 4, 454 II S. 3 StPO nicht mündlich angehört hat (zur Notwendigkeit der mündlichen Anhörung eines externen, auf der Grundlage des § 8 IV SMRVG von der Maßregelvollzugseinrichtung beauftragten Sachverständigen vgl. Senatsbeschlüsse vom 18. Dezember 2007 – 1 Ws 251/07 –, 19. Februar 2013 – 1 Ws 14/13 –, 28. Mai 2013 – 1 Ws 65/13 –, 12. September 2013 – 1 Ws 155/13 –, juris, und 17. Oktober 2014 – 1 Ws 140/14 –; s.a. OLG Düsseldorf NStZ 2011, 716 f.; Brandenburgisches OLG NStZ-RR 2011, 125 f.), obwohl die Staatsanwaltschaft den – nach § 463 IV S. 4 i. V. m. § 454 II S. 4 StPO für ein Absehen von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen vorausgesetzten – Verzicht auf die mündliche Anhörung nicht erklärt hat, kommt es daher im Ergebnis nicht mehr an.

1. Auch für das Verfahren der Überprüfung einer Unterbringung nach § 67e StGB gilt das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung (vgl. BVerfGE 70, 297, 309; BVerfG NStZ-RR 2010, 122 ff., NStZ 2013, 116 ff., NStZ-RR 2014, 222 ff.; Senatsbeschluss vom 17. Oktober 2014 – 1 Ws 140/14 –). Aus diesem Gebot leitet sich die regelmäßig bestehende Pflicht des Richters ab, zur Beurteilung der bei der Entscheidung über die Fortdauer einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu beantwortenden Frage der Gefährlichkeit des Verurteilten einen erfahrenen Sachverständigen hinzuzuziehen (vgl. BVerfG, a. a. O.; Senatsbeschluss wie vor), was allerdings nicht bedeutet, dass bei jeder nach § 67 e II StGB turnusmäßig vorzunehmenden Überprüfung der Unterbringung zwingend ein Sachverständigengutachten einzuholen wäre (vgl. BVerfG, a. a. O.). Vielmehr sieht die Vorschrift des § 463 IV StPO vor, dass das Gericht im Rahmen der Überprüfungen nach § 67 e StGB nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen soll (§ 463 IV S. 1 StPO), der weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst war (§ 463 IV S. 2 Alt. 1 StPO) noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeitet, in dem sich die untergebrachte Person befindet (§ 463 IV S. 2 Alt. 2 StPO). Diese Regelung schließt es allerdings nicht aus, dass das Gericht verpflichtet sein kann, im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht bei der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bereits vor Erreichen der Fünf-Jahres-Frist einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen (vgl. BVerfG NStZ-RR 2010, 122 ff., NStZ 2013, 116 ff.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 10. Juni 2008 – 1 Ws 154/08 –, juris). So liegt der Fall hier.

2. Zwar hat die Strafvollstreckungskammer – ungeachtet der vorerwähnten unterbliebenen mündlichen Anhörung des Sachverständigen – im Hinblick auf die Recht-

sprechung des Senats, wonach das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung auch die Verpflichtung des über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus entscheidenden Richters umfasst, ein von der Maßregelvollzugseinrichtung auf der Grundlage des § 8 IV SMRVG eingeholtes forensisch-psychiatrisches Prognosegutachten zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung zu verwerten (vgl. Senatsbeschluss vom 17. Oktober 2014 – 1 Ws 140/14 –), das von der SKFP eingeholte Prognosegutachten des Diplom-Psychologen D.-S. vom 27. April 2014 insoweit verwertet, als sie sich in ihrer Entscheidung der ärztlichen Stellungnahme der SKFP vom 22. Dezember 2014 angeschlossen hat, die sich auch auf dieses Gutachten stützt. Dabei hat die Kammer jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, dass ein solches Gutachten inhaltlich und personell den Anforderungen des § 463 IV StPO genügen muss (vgl. Senatsbeschlüsse vom 14. November 2007 – 1 Ws 226/07 –, 20. November 2007 – 1 Ws 228/07 – und 18. Dezember 2007 – 1 Ws 251/07 –). In personeller Hinsicht bedeutet dies nicht nur, dass der Sachverständige im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Untergebrachten befasst gewesen sein und auch nicht in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten darf, in dem sich der Untergebrachte befindet (§ 463 IV S. 2 StPO). Vielmehr kommt dieser Vorgabe auch Bedeutung für die Beurteilung der Frage zu, welcher Sachverständige zur Beantwortung der Frage nach dem Fortbestehen des die Unterbringung ursprünglich begründenden Zustandes sowie der durch die Anlasstat(en) zutage getretenen Gefährlichkeit des Untergebrachten am ehesten geeignet ist.

a) In der Rechtsprechung und Kommentarliteratur ist für die – das Verfahren bei Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe regelnde – Vorschrift des § 454 II StPO, welche gemäß § 463 IV S. 4 StPO bei der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67 e StGB entsprechend gilt, weitgehend anerkannt, dass nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden ist, welcher Sachverständige (z. B. Psychiater oder Psychologe) am ehesten geeignet ist, die in § 454 II S. 2 StPO gestellte Frage zu beantworten, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, das dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht (vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 2000, 125 f.; KK-StPO/Apl, StPO, 7. Aufl., § 454 Rn. 12 e; LR-Graalman-Scheerer, StPO, 26. Aufl., § 454 Rn. 60; Meyer-Goßner/Schmitt, a. a. O., § 454 Rn. 37 a). Dies soll grundsätzlich auch für die Beauftragung eines Sachverständigen zur Erstattung eines Prognosegutachtens im Vorfeld der gemäß § 67 d II StGB zu treffenden Entscheidung gelten, weshalb auch in einem solchen Fall die Beauftragung eines nichtärztlichen Psychologen nicht von vornherein ausscheidet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 2005 – 2 BvR 792/05 –, juris Rz. 27; OLG Hamm StV 2006, 424 ff.). Nach zutreffender, vom Senat geteilter Auffassung ist für die Erstattung eines derartigen Prognosegutachtens die Beauftragung eines Psychiaters allerdings dann erforderlich, wenn aufgrund konkreter Anknüpfungstatsachen die alleinige Sachkunde eines Psychologen zweifelhaft erscheint (vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O.), was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn bei dem Untergebrachten eine geistige Erkrankung vorliegt, die allein in das Fachgebiet der Psychiatrie fällt (vgl. OLG Hamm, a. a. O.; s.a. BGHSt 23, 8, 12 hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit

eines jugendlichen Zeugen, der an einer Geisteskrankheit leidet, sowie Müller-Dietz, NStZ 1983, 203, 204 m. w. N.).

b) Gemessen an diesen Maßstäben genügt das Prognosegutachten des (nichtärztlichen) Diplom-Psychologen D.-S. vom 27. April 2014 jedenfalls in personeller Hinsicht nicht den Anforderungen an ein solches Gutachten. Denn nach übereinstimmender Einschätzung der im vorliegenden Verfahren bislang tätigen psychiatrischen Sachverständigen Dr. Sch. und V. K. sowie der den Untergebrachten behandelnden Ärzte der SKFP leidet der Untergebrachte an einer chronischen schizophrenen Psychose vom paranoid-halluzinatorischen Typ mit einem schweren Residuum. Die Beurteilung dieses Krankheitsbildes setzt jedoch besondere medizinische Fachkenntnisse voraus, die der nichtärztliche Psychologe nicht besitzen kann, und fällt damit in das Fachgebiet der Psychiatrie. ...

14 Abstraktionsgrad der Beweistatsache bei Sachverständigenbeweis

BGH, Urt. v. 9.7.2015 – 3 StR 516/14 (LG Hildesheim); BeckRS 2015, 16013

1. Die Behauptung einer beweisantragsrechtlich hinreichend konkretisierten Beweistatsache setzt voraus, dass der tatsächliche Vorgang oder der Zustand bezeichnet wird, der mit dem benannten Beweismittel unmittelbar belegt werden kann. Nicht genügend ist allein die Benennung des Beweisziels, also der Folgerung, die das Gericht nach Auffassung des Antragstellers aus von ihm gerade nicht näher umschriebenen tatsächlichen Vorgängen oder Zuständen ziehen soll. Ob der Antragsteller eine Beweisbehauptung in der gebotenen Konkretisierung aufstellt, ist ggf. durch Auslegung des Antrags nach dessen Sinn und Zweck zu ermitteln.
2. Beim Antrag auf Erhebung von Sachverständigenbeweis dürfen keine überspannten Anforderungen an die Präzisierung der Beweistatsache gestellt werden, denn dort ist der Antragsteller vielfach nicht in der Lage, die dem Beweisziel zugrundeliegenden Vorgänge oder Zustände exakt zu bezeichnen.

VI. Jugendstrafrecht

15 Jugendstrafe wegen besonderer Schuldschwere

BGH, Urt. v. 18.12.2014 – 4 StR 457/14 (LG Hagen); BeckRS 2015, 01045

Nach st. Rspr. des BGH kann die Verhängung von Jugendstrafe unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld im Sinne von § 17 II JGG nicht nur dann in Betracht kommen, wenn der jugendliche oder heranwachsende Täter ein Kapitalverbrechen begangen hat, sondern auch dann, wenn eine andere besonders schwere Straftat abzuurteilen ist; dazu können auch gravierende Sexualdelikte gehören. Dabei ist der Begriff „Schwere der Schuld“ nicht abstrakt nach dem verwirklichten Tatbestand messbar,

sondern jeweils nur in Beziehung zu einer bestimmten Tat zu erfassen, sodass der äußere Unrechtsgehalt der Tat nicht unberücksichtigt bleiben darf.

16 Bemessung der Jugendstrafe bei Schuldschwere

BGH, Beschl. v. 22.4.2015 – 2 StR 503/14 (LG Frankfurt a. M.); BeckRS 2015, 11086

Bei der Bemessung einer wegen Schuldschwere verhängten Jugendstrafe muss sich das Tatgericht im Urteil mit der erzieherischen Notwendigkeit der Sanktion auseinandersetzen. Mit der bloßen schlagwortartigen Erwähnung des Erziehungsgedankens der Jugendstrafe darf es sich insbesondere dann nicht begnügen, wenn sich der Angeklagte mehrere Monate lang in Untersuchungshaft befunden hat. In solchen Fällen muss das Tatgericht erörtern, welche erzieherischen Wirkungen dies auf den Angeklagten gehabt hat und ob gleichwohl noch ein erheblicher Erziehungsbedarf besteht, der die Verhängung einer längeren Jugendstrafe erforderlich macht.